

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

65 (21.8.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 65

Karlsruhe, den 21. August

1923

Berlin, den 13. August 1923.

Bei meinem Scheiden aus dem Amte des Reichsverkehrsministers sage ich allen Beamten, Angestellten und Arbeitern meinen aufrichtigsten Dank für die mir geleistete treue Mitarbeit.

Möge ein gütiges Geschick über der Deutschen Reichsbahn und dem deutschen Verkehr walten in der schwersten Zeit, die uns bevorsteht.

Generalleutnant Groener

Reichsminister a. D.

(A 2. Prb 1. Nr. M 1634.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 15. August 1923, Nr. P 227/23.

Bei meinem Amtsantritt denke ich in erster Linie an unsere wackeren Streiter an Rhein und Ruhr. Dankbar gedenke ich der unerschütterlichen Haltung des Reichsbahnpersonals, das, in vorderster Front unseres Abwehrkampfes stehend, die schwersten Opfer für unsere gerechte Sache bringt.

Ich weiß, was es heißt: 18 000 Bedienstete jeden Grades von Haus und Hof vertrieben! Ich weiß die besondere Schwere des Opfers zu würdigen, das von 50 000 Familienangehörigen, von ihren tapferen Frauen und ihren Kindern verlangt worden ist. Auch ihnen gilt mein Gruß und mein Dank, den ich durch Hilfe und Fürsorge, soweit es in meinen Kräften steht, abzustatten bestrebt sein werde.

Ich hoffe, daß die Zeit nicht fern, wo jeder vergewaltigte Deutsche von Rhein und Ruhr der Freiheit und der Heimat wiedergegeben wird. Bis dahin gilt es, sich mit allen Kräften weiter zu wehren gegen die Zerreißung des Reiches und der Reichsbahn. In fester Gemeinsamkeit liegt der Erfolg!

Defer.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 436. Umzugskosten.

(A 2. R 29.)

Vorgang: Verfügung Nr. 405, Amtsblatt Nr. 58/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 10. August 1923, I B 22054.

Die Höchstgrenzen für die Versicherung von Umzugsgut der Beamten bei Versetzungen werden in Abänderung meines Rundschreibens vom 13. Juli 1923 (R.B.V. S. 244) für Umzüge vom 16. August 1923 ab wie folgt festgesetzt:

Stufe I auf 420 Millionen Mark,	Stufe III auf 840 Millionen Mark,
Stufe II auf 630 Millionen Mark,	Stufe IV auf 1120 Millionen Mark,
Stufe V auf 1400 Millionen Mark.	

II. In der Verfügung Nr. 293, Amtsblatt 85/1921, ist die Ziffer 13 c des Abschnittes B entsprechend zu ändern.

Nr. 437. Abrundung von Reisetagegeldern usw. sowie Sitzungsgebühren.

(Ar 11. R 29.)

Vorgang: Verfügung Nr. 345, Amtsblatt 49/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 10. August 1923, I B 22056.

Mein Rundschreiben vom 30. Juni 1923, I B 15 719 (vgl. R.B.V. Nr. 321 S. 212) wird dahin geändert, daß ab 16. August 1923 die Abrundung von Dienstreisetagegeldern sowie sonstigen Tagegeldern und Sitzungsgebühren auf den nächstliegenden vollen 1000-Mark-Betrag vorzunehmen ist. Ergeben sich 500-Mark-Beträge, so hat die Abrundung auf den nächsthöheren 1000-Mark-Betrag zu erfolgen. Soweit in besonderen Fällen Abrundung auf höhere Beträge vorgesehen ist, kann es dabei sein Bewenden haben.

II. Bei Ziffer 28 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten (R.B.V. 1/1922) ist Vormerkung zu machen.

Nr. 438. Abrundungen bei Lohnzahlungen.

(Ar 11. R 24.)

Vorgang: Verfügung Nr. 27 und 159, Amtsblatt 1923.

Nachdem sich der Mangel an kleineren Zahlungsmitteln auf Beträge bis 10 000 M ausgedehnt hat, sind die Lohnbezüge der Arbeiter beim Barempfang in Lohnliste und Lohnzahlungsliste in nur durch 10 000 teilbaren Markbeträgen auszuführen; der Überschuß ist wie seither zu übertragen. Wo etwa noch weiter gegangen werden muß (Auszahlung in durch 20, 50 oder 100 Tausend teilbaren Markbeträgen), darf dies nur im Benehmen mit der Arbeitervertretung und den Stationskassen geschehen.

Bemerk in Verfügung Nr. 27, Ziffer 2, und 159, Amtsblatt 1923.

Nr. 439. Beurlaubungen von Arbeitern zum Besuch wissenschaftlicher Fortbildungskurse.

(A 8. Zb 102. Nr. M 1621.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 13. August 1923, E. II. 90. Nr. 23 245/23.

Unter Aufhebung meines Erlasses — E. II. 91. Nr. 22290 — vom 25. Oktober 1921 bestimme ich folgendes:

Arbeitern kann auf Antrag zum Besuch von Kursen zur wissenschaftlichen Fortbildung, wie z. B. zum Besuch von Volkshochschulen, Maschinenbauschulen usw., Urlaub bis zur Dauer eines Jahres gewährt werden, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Wie schon in meinem Erlaß — E. II. 90. Nr. 23 040/22 — vom 7. September 1922 ausgeführt, scheiden die Arbeiter im Falle der Beurlaubung, abgesehen von den im L.T.B. anders geregelten Fällen, also auch bei Urlaub zum Besuch wissenschaftlicher Fortbildungskurse, aus dem Dienst der Reichsbahn aus. Es ist ihnen jedoch unter Wegfall des Lohnes und Selbsttragung der Versicherungsbeiträge ihr Arbeitsplatz bis zur Dauer eines Jahres frei zu halten. Bei ihrer Wiedereinstellung gilt die Dienstzeit als ununterbrochen mit der Maßgabe, daß die Zwischenzeit bei der Berechnung nicht mitgezählt wird (§ 26, Ziffer 3, L.T.B.).

II. Der Erlaß E. II. 91. Nr. 22 290 vom 25. Oktober 1921 wurde mit Amtsblattverfügung Nr. 267/1921 bekanntgegeben; er ist dort zu streichen.

Der Erlaß E. II. 90. Nr. 23 040/22 vom 7. September 1922 wurde mit Amtsblattverfügung Nr. 378/1922 bekanntgegeben.